NÖVV-Wettspielordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom NÖVV-Präsidium im Mai 2024

Internet http://www.noevv.at
Geschäftsstelle geschaeftsstelle@noevv.at

Inhaltsverzeichnis 1 Allgemeines 4 2 Bewerbsiahr4 3 Teilnahmeberechtigung4 Allgemeine Bedingungen4 3.1 Rangliste......4 3.2 3.3 Auffüllen von Bewerben Verlust der Bewerbszugehörigkeit 4 5 Austragungsorte 6 Regeln..... 7 Platzermittlung 7.1 Tabellenplatzierung 5 7.2 7.3 7.4 8 8.1 Vertragsinhalt 6 82 8.3 8.4 8.5 86 Terminplan, Spieltermine..... 9 9.1 9.2 9.2.1 Terminänderungen durch Wettspielreferat......8 9.3 9.4 9.4.1 Beginnzeiten in Abweichung zum Spielplan...... 8 9.4.2 9.5 9.5.1 9.5.2 Einzelspiele 9 Neuaustragung von Spielen......9 10 11 11 1 11.2 Teilnahmeverzicht 12 Veranstalterpflichten 12.1 12.2 123 Schiedsrichterstuhl 124 Spielfeld..... 12.5 12.6 Hallentemperatur..... 127 Halleneinlass

12.8		11
12.9	·	11
12.1		
12.1		
12.1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
12.13	· ·	
12.1		
13	Spielorganisation	
13.1	Aufstellungskarten	
13.2	•	
14	Spielerkleidung	
14.1	Dressen	
14.2	Trainingsanzüge	12
14.3		
14.4	Libero	12
15	Anwesenheit bei Finalveranstaltungen	12
16	Dopingbestimmungen	
17	Schriftempfänger	
18	Sonderregelungen	13
19	Sponsoring	
20	Ergänzungen	13
21	Verstöße des Schiedsgerichts gegen Ordnungen und Ausschreibungen.	13
22	Änderungen zur Vorsaison	13

Allgemeines

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Organisator aller Niederösterreichischen Volleyball-Meisterschaftsbewerbe ist ausschließlich der NÖVV. Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen gelten für alle Bewerbe der allgemeinen Klasse und - falls nicht eigens festgelegt für die Nachwuchsbewerbe eines Spieljahres.

Fachreferent für alle Bewerbe ist der NÖVV-Wettspielreferent.

Der Wettspielreferent führt alle formellen Geschäfte vor und nach Bewerbsbeginn (Nennungen, Klasseneinteilung, Organisation etc.). Ihm obliegt die Leitung der laufenden Bewerbe inklusive des Strafvollzugs der ersten Instanz.

2 Bewerbsiahr

Als Bewerbsjahr ist generell der Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres zu verstehen

3 **Teilnahmeberechtigung**

Allgemeine Bedingungen 3.1

Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmannschaften, die

- termingerecht die Nennung (mit Angabe der Hallen) abgegeben und die Kaution bezahlt haben.
- gegenüber dem NÖVV schuldenfrei sind,
- "Gentleman's Agreement" durch den Vereinsobmann unterschrieben haben.
- eine oder mehrere vom NÖVV-Schiedsrichterreferat genehmigte Hallen benützen dürfen (die Benützungsbewilligung noch nicht genehmigter Hallen muss spätestens vierzehn Tage vor Bewerbsbeginn erfolgt sein)
- als Hauptträger von Spielgemeinschaften den Punkt 8 der Wettspielordnung spätestens zum Nennschluss erfüllen.

3.2 Rangliste

In der allgemeinen Klasse wird die Teilnahmeberechtigung für manche Bewerbe durch den Ranglistenplatz des vorigen Bewerbsjahres festgelegt. Detailbestimmungen sind in der Ausschreibung der allgemeinen Klasse angeführt.

Auffüllen von Bewerben 3.3

Weist ein Bewerb nach Nennschluss zu wenig Teilnehmer auf, so ist der Nächstplatzierte der Rangliste davon in Kenntnis zu setzen. Dieser Teilnehmer kann durch Erfüllung der genannten Pflichten binnen einer Woche die

Teilnahmeberechtigung erlangen. In diesem Sinne ist so lange vorzugehen, bis die Liga vollständig ist. Sinngemäß gilt dies auch für Play-off-Bewerbe.

4 Verlust der Bewerbszugehörigkeit

Die Bewerbszugehörigkeit kann ein Verein verlieren, wenn

- eine Mannschaft vier Spiele in Folge (bei Dreierrunden) bzw. drei Spiele in Folge (bei Einzelspielen) oder mehr als die Hälfte aller zu erwartenden Bewerbsspiele im laufenden Bewerbsjahr durch Nichtantritt nicht austrägt oder
- er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nach einmaliger Mahnung binnen 14 Tagen nicht nachkommt.

5 Austragungsorte

Bewerbsspiele des NÖVV finden ausschließlich in vom NÖVV genehmigten Hallen statt. Der NÖVV entscheidet, ob Standort, Beschaffenheit und Einrichtungen der Austragungsstätten regelgerecht und allen Bewerbsteilnehmern zumutbar sind. Hallenkommissionierungen erfolgen auf Vereinsantrag durch das NÖVV-Schiedsrichterreferat. Eine Übersicht aller genehmigten Spielhallen ist im Hallenverzeichnis auf der NÖVV Homepage zu finden.

6 Regeln

In allen Bewerben gelten die internationalen Volleyballregeln, ausgenommen sie werden durch Bestimmungen der NÖVV-Ordnungen explizit anders geregelt.

7 Platzermittlung

7.1 <u>Tabellenplatzierung</u>

Die Platzermittlung in der Tabelle erfolgt nach Tabellenpunkten, für die Reihung der Teilnehmer bei gleicher Tabellenpunktanzahl wird zuerst die Anzahl der Siege herangezogen, bei Sieggleichheit der Quotient zwischen den gewonnenen und verlorenen Sätzen, ist auch dieser gleich, der Quotient zwischen den erzielten und verlorenen Bällen. Ergibt sich auch daraus keine Reihung, so ist das Summenergebnis der direkten Begegnungen maßgeblich, ergibt auch dies keine Lösung, ist ein Entscheidungsspiel auszutragen.

7.2 <u>Strafbeglaubigung</u>

Strafbeglaubigungen werden in der Tabelle mit jeweils einem 'Stern' vermerkt und die betroffenen Mannschaften werden tabellenpunktegleichen Gegnern, sofern auch sieggleich, unabhängig von dem Satz- und Ballquotienten, nachgereiht. Für Mannschaften mit Tabellenpunkte-, Sieg- und Sterngleichheit gelten als nächste Kriterien der Satz-, dann der Ballquotient und schließlich das Summenergebnis der gegenseitigen Begegnungen.

7.3 Tabellenpunkte

Spielergebnis-Wertung nach internationalem Punktesystem: Der Sieger eines Spieles erhält bei einem Ergebnis von 3:0, 3:1, oder 2:0 drei Punkte, bei 3:2 oder 2:1 zwei Punkte. Der Verlierer erhält bei einem 2:3 oder 1:2 einen Punkt und sonst keinen Punkt für die Tabelle.

7.4 Bewerbsverlust

Verliert eine Mannschaft die Bewerbszugehörigkeit, wird sie ohne Wertung auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Bei allen anderen Mannschaften werden die Ergebnisse der Spiele gegen die betreffende(n) Mannschaft(en) ebenfalls aus der Wertung genommen. Im Falle des Verlustes der Bewerbszugehörigkeit für mehrere Mannschaften entscheidet zur Ermittlung des Absteigers der Zeitpunkt der Streichung (= des Anlasses). Mannschaften mit längerer Bewerbszugehörigkeit werden vorgereiht. Ist eine Reihung nicht möglich, entscheidet der Tabellenrang zum Zeitpunkt des letzten anrechenbaren Bewerbstages.

8 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften können von zwei oder mehreren Vereinen gebildet werden, wobei die beteiligten Vereine als eigenständige Vereine mit eigenem Spielbetrieb (pro Geschlecht, Punkt 8.2) bestehen bleiben müssen. Jeder Verein darf pro Geschlecht nur einer Spielgemeinschaft angehören. Eine Spielgemeinschaft kann auch nur für den Nachwuchsbereich eingegangen werden und gilt in den Ordnungen und NÖVV-Ausschreibungen als Verein, außer es wird explizit zwischen Verein und Spielgemeinschaft unterschieden. "SG" ist zwingend im Mannschaftsnamen zu nennen.

8.1 Vertragsinhalt

Im Spielgemeinschaftsvertrag muss festgelegt sein,

- welcher Verein nach Auflösung für die finanziellen Angelegenheiten haftet und
- welcher Verein nach Auflösung den NÖVV-Ranglistenplatz einnimmt.

8.2 Eigener Spielbetrieb

Als eigener Spielbetrieb gilt die Teilnahme mindestens einer Nachwuchsmannschaft in den Kategorien U13, U14 und U15 an der NÖ Meisterschaft, wobei alle SpielerInnen dieser Mannschaft bei dem Verein, dem der Spielbetrieb zugerechnet werden soll, lizenziert sind und die Kriterien für die Erfüllung der Nachwuchsverpflichtung (Ausschreibung der NÖVV Nachwuchsbewerbe 1.11b)) einhalten.

ZVR:162636178

8.3 Ende

Eine Spielgemeinschaft wird am Ende des Bewerbsjahres automatisch aufgelöst.

8.4 Erneuerung

Verträge über Spielgemeinschaften müssen jährlich erneuert werden und dem NÖVV spätestens zum Nennschluss der betroffenen Bewerbe vorliegen.

8.5 Gültigkeit

Verträge erhalten erst durch einen NÖVV-Vorstandsbeschluss Gültigkeit. Der Vorstand bestätigt die Gültigkeit nur für das laufende Bewerbsjahr.

8.6 Vertragsmuster

Vertragsmuster sind beim NÖVV erhältlich. Die gültigen und von allen beteiligten Vereinen statutengemäß unterzeichneten Verträge sind eingescannt per Mail an die NÖVV-Geschäftsstelle zu senden.

9 Terminplan, Spieltermine

Das Wettspielreferat erstellt die bindenden Spielpläne nach dem Terminplan des jeweiligen Bewerbsjahres. Für diese Spielpläne gelten als Spieltage grundsätzlich Samstage, Sonn- und Feiertage und folgende Beginnzeiten:

Dreierrunden

Samstag: 11:00 Uhr

Sonn- und Feiertag: 10:00 Uhr

Einzelspiele

Samstag, Sonn- und Feiertag: 11:00 Uhr

9.1 Ersatztermine

Ersatztermine werden nicht angeboten, Ausnahmeregelungen gibt es entsprechend Punkt 18 der Wettspielordnung.

9.2 Terminänderungen durch Vereine

9.2.1 Spielverschiebungen

Spielverschiebungen können nur mit Zustimmung aller beteiligten Mannschaften, des Schiedsgerichts und des Verbandes durchgeführt werden.

Die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften und des Schiedsgerichts müssen spätestens bis 8 Uhr des dem ursprünglichen Spieltermins vorangehenden Werktages, an dem die Geschäftsstelle besetzt ist, vorliegen. Eine Zustimmung des NÖVV zur Spielverschiebung muss jedenfalls vor dem ursprünglichen Spieltermin erfolgt sein. Es dürfen keine Spiele der Hinrunde in die Rückrunde und umgekehrt verschoben werden, ausgenommen ist ein Heimrechtetausch.

9.2.2 Spielort Cup-Halbfinale

Steht im Cup-Halbfinale dem Heimverein keine Spielstätte zur Verfügung und eine Verschiebung auf einen anderen Termin nicht möglich ist, kann vom NÖVV der Spielort neu festgelegt werden.

9.3 Terminänderungen durch Wettspielreferat

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Termin vom Wettspielreferat geändert bzw. ergänzt werden.

9.4 Beginnzeiten

9.4.1 Beginnzeiten in Abweichung zum Spielplan

Beginnzeiten in Abweichung zum Spielplan müssen gemäß Punkt 9.2 durchgeführt werden.

9.4.2 Spiele mit nachfolgendem - Spiel

Bei Einzelspielen muss das letzte Spiel mindestens 2,5 Stunden vor dem Spielbeginn des nachfolgenden Spieles angesetzt werden, bei Dreierrunden mindestens 7 Stunden. Bei nachfolgenden ÖVV - Spielen bedingt ein allfälliger Spielabbruch des NÖVV Spieles durch das ÖVV Schiedsgericht eine Neuaustragung des NÖVV Spieles zu Lasten des Heimvereines.

9.5 Wettkampfzeiten, Wartezeit

9.5.1 Dreierrunden

9.5.1.1 1. Spiel

Bewerbswettkämpfe haben zum festgesetzten Zeitpunkt, in begründeten Ausnahmefällen längstens aber nach einer Wartezeit von 15 Minuten zu beginnen. Ein verspäteter Spielbeginn innerhalb der Wartezeit hat durch die die Verzögerung verursachende Mannschaft mittels Eintragung im Spielprotokoll (gegebenenfalls auch Verwendung der Rückseite des Spielberichtes) begründet zu werden.

9.5.1.2 2. Spiel

Beginn 45 Minuten nach Ende des vorangegangenen Spiels, jedoch frühestens eine Stunde nach dem festgesetzten Turnierbeginn;

9.5.1.3 3. Spiel

Beginn 45 Minuten nach Ende des vorangegangenen Spiels, jedoch frühestens zwei Stunden nach dem festgesetzten Turnierbeginn.

9.5.1.4 Einvernehmen

Das Einverständnis beider Mannschaften vorausgesetzt darf die Pause zwischen zwei Begegnungen kürzer sein.

9.5.2 Einzelspiele

9.5.2.1 1. Spiel siehe Punkt 9.5.1.1

9.5.2.2 2. Spiel

Beginn 45 Minuten nach Ende des vorangegangenen Spiels, jedoch nicht vor dem angesetzten Spielbeginn.

10 Neuaustragung von Spielen

Ein Spielausfall liegt vor, wenn eine Mannschaft daran gehindert wurde, einen Spieltermin einzuhalten. Die nicht ausgetragenen Spiele werden grundsätzlich strafverifiziert. Auf dem Wege des Einspruches hat der Verein die Möglichkeit zur Rechtfertigung.

Wird dem Einspruch stattgegeben, setzt der NÖVV die betreffenden Begegnungen zu einem Ersatztermin neu an.

Über den Träger der Gesamtkosten der Neuaustragung entscheidet die NÖVV-Sportkommission.

11 Auf- und Abstieg, Teilnahmeverzicht

11.1 Auf und Absteigen

Die Meister des jeweiligen Bewerbes in der allgemeinen Klasse (ausgenommen 1.Landesliga) qualifizieren sich **jedenfalls** für die nächsthöhere Spielklasse des folgenden Bewerbsjahres. Falls der Meister nicht aufstiegsberechtigt ist, ist automatisch der Vizemeister aufstiegsberechtigt und die Relegation entfällt in diesem Fall.

Falls der Vizemeister des jeweiligen Bewerbes in der allgemeinen Klasse (ausgenommen 1.Landesliga) binnen drei Tagen nach seinem letzten Bewerbsspiel einer Saison erklärt, er habe Interesse am Aufstieg in die nächste höhere Spielklasse im folgenden Bewerbsjahr, ist der Vorletzte der nächsthöheren Spielklasse der laufenden Saison verpflichtet, sich der Relegation zu stellen. (Hin- und Rückspiel mit Golden Set. Bei 3:0, 3:1 drei Punkte 3:2 zwei Punkte und 2:3 einen Punkt. Heimrecht im zweiten Spiel hat die Mannschaft der höheren Spielklasse. Bei Punktegleichstand nach beiden Spielen wird ein Golden Set bis 15 gespielt.) Die beiden Spiele haben an den, dem letzten Bewerbsspiel der beiden Mannschaften folgenden, zwei Wochenenden stattzufinden. Einvernehmlich können auch andere Termine festgelegt werden, sofern die

Einvernehmlich können auch andere Termine festgelegt werden, sofern die Relegation vor dem Nennschluss der Allgemeinen Klasse abgeschlossen ist. Auf 9.3. der Wettspielordnung wird ausdrücklich verwiesen.

Der Vorletzte der nächsthöheren Spielklasse der laufenden Saison kann bis 72 Stunden vor Beginn des ersten Relegationsspiels erklären die Relegation nicht

bestreiten zu wollen. Diesfalls ist er so zu stellen, als hätte er die Relegation verloren. Eine Kostenbelastung (z.B. Strafverifizierung, Entschädigung an den Gegner) erfolgt nicht.

Die Teilnahmeberechtigung für die folgende Saison richtet sich nach der Rangliste der abgelaufenen Saison.

Die tatsächliche Anzahl der Absteiger ergibt sich aus den verfügbaren Plätzen in der jeweiligen Liga und hängt daher von den Ab- und Aufsteigern aus bzw. in die 2. Bundesliga sowie von Teilnahmeverzichten und Nicht-Nennungen ab.

11.2 Teilnahmeverzicht

Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme an einem NÖVV-Bewerb, für den er sich qualifiziert hat, kann er nur in der untersten Spielklasse der jeweiligen Saison nennen und teilnehmen.

12 Veranstalterpflichten

Die Verletzung nachstehender Veranstalterpflichten wird gemäß Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) sanktioniert:

12.1 Bälle

Die Heimmannschaft hat den Gastmannschaften für das Aufwärmen jeweils sieben Spielbälle zur Verfügung zu stellen. Die vom NÖVV vorgeschriebenen Spielbälle sind derzeit der MIKASA V200W und MVA 200 sowie der jeweils offizielle Spielball der ÖVV-Bewerbe.

12.2 Ausrüstung

Schutz der Netzständer, Antennen, Spielstandsanzeige, Messlatte/band, Wischtuch und Aufstellungskarten müssen bei allen Spielen vorhanden sein. Für E Scoring ist vom Veranstalter die nötige Hardware (Laptop und Internet) zur Verfügung zu stellen. Optional wird die Verwendung von Tablets/Smartphone für die Schiedsrichter empfohlen.

12.3 Schiedsrichterstuhl

Die Verwendung eines Schiedsrichterstuhles ist empfohlen. Bei sonstigen SR-Podesten (Kasten, Bock etc.) ist der Verletzungsgefahr für Aktive durch entsprechende Sicherung vorzubeugen.

12.4 Spielfeld

Die Linierung hat den internationalen Regeln zu entsprechen (insbesondere die Verlängerung der Angriffslinie).

12.5 3-Ball-System

Auf Spielfeldern mit Begrenzung (Wände, Trennwände, geschlossene Werbereiter etc.) von mehr als 15 m Breite oder 27m Länge ist das 3-Ball-System mit zumindest 3 Ballrollern (des Veranstalters) anzuwenden.

12.6 Hallentemperatur

Die Hallentemperatur muss zumindest 16 Grad Celsius betragen.

12.7 Halleneinlass

Die Gastmannschaft muss 60 Minuten vor Spielbeginn die Halle betreten können.

12.8 Spielanlage

Die Spielanlage muss 45 Minuten vor Spielbeginn fertiggestellt sein.

12.9 Spielzeiten (Hallenmiete)

Der Veranstalter muss gewährleisten, dass die Austragung aller vorgesehenen Spiele zeitlich möglich ist. Bei 3er-Turnieren wird eine Hallenmietdauer von 8 Stunden empfohlen.

12.10 Kosten

Die Kosten für Halle und Geräte trägt der Veranstalter.

12.11 Ergebnisübermittlung in den Bewerben

•

- Die Spielberichtserstellung erfolgt mit dem vom NÖVV zur Verfügung gestellten E-Scoring.
- Fällt das E-Scoring aus und der Spielbericht kann nur in Papierform erstellt werden ist dieser am nächsten Werktag zu übermitteln.

12.12 Aufbewahrung von Spielberichten

Der Veranstalter (Heimverein) ist verpflichtet, alle Spielberichte bis zum Ende des Bewerbsjahres aufzubewahren und auf Verlangen dem NÖVV zu übermitteln.

12.13 Veranstalter von Einzelspielen

- Die Bereitstellung von Schreibern.
- Die Organisation von Bällen für alle Mannschaften.

12.14 Veranstalter von Finalturnieren und Finalspielen

Veranstalter von Finalturnieren sind verpflichtet, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- · Bereitstellung von Schreibern für jedes Spielfeld;
- 6 Spielbälle pro Mannschaft,
- Bereitstellen von Preisen und Pokalen;

Wettspielordnung Seite 11

ZVR:162636178

Niederösterreichischer Volleyballverband

- Musikanlage, Mikrofon für Sprecher (optional)
- Ausrichtung einer der Veranstaltung entsprechenden Siegerehrung;
- Organisation eines Buffets.

13 Spielorganisation

13.1 Aufstellungskarten

Die Verwendung von Aufstellungskarten ist mit Ausnahme der U13 und U14 Bewerbe verpflichtend.

13.2 Spielbälle

Es dürfen nur die vom NÖVV vorgeschriebenen Bälle verwendet werden. Offizielle Bälle und Ballgrößen sind in der Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen des jeweiligen Bewerbsjahres festgelegt.

14 Spielerkleidung

14.1 Dressen

Einheitliche Spielerkleidung und Dressnummern von 1 - 99 sind vorgeschrieben. Spieler einer Mannschaft müssen Leibchen mit unterschiedlicher Nummerierung tragen.

14.2 Trainingsanzüge

Für das Tragen von Trainingsanzügen gelten die int. Volleyballregeln.

14.3 Kapitän

Die Kennzeichnung des Kapitäns ist verpflichtend.

14.4 Libero

Bezüglich der Spielkleidung des Liberos gelten die internationalen Regeln. Anmerkung: Leibchen in deutlich unterscheidbarer Farbe.

15 Anwesenheit bei Finalveranstaltungen

Alle teilnehmenden Mannschaften an einer Finalveranstaltung sind verpflichtet an der Siegerehrung teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme oder Teilnahme mit weniger als 6 SpielerInnen, wird der jeweilige Verein mit dem entsprechenden Strafsatz gemäß Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen bestraft.

16 Dopingbestimmungen

Gemäß geltender Bestimmungen des ÖVV.

17 Schriftempfänger

Maßgeblicher Empfänger für alle Mitteilungen des NÖVV ist ausschließlich der dem NÖVV für die offizielle Adressenliste auf dem aktuellen Meldeformular

ZVR:162636178

Wettspielordnung Seite 12

namhaft gemachte Funktionär eines NÖVV-Mitgliedsvereines (= Erstadresse). Änderungen der Adressen oder Telefonnummern sind dem NÖVV unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben!

18 Sonderregelungen

Einvernehmliche Vereinbarungen zwischen Beteiligten, die von den geltenden Bestimmungen des NÖVV/ÖVV, nicht aber vom geltenden internationalen Regelwerk abweichen, können über einen entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Beteiligter von den zuständigen Organen des NÖVV gestattet werden, wenn diesem Antrag das schriftliche Einverständnis aller Beteiligten im Original beiliegt. Mündliche Anträge und Vereinbarungen werden nicht anerkannt.

19 Sponsoring

Bewerbsvermarktung durch den NÖVV bedeutet vorrangig Angebot des Bewerbsnamens, Vergabe von Verbandsterminen (z.B. Finalturniere) und entsprechende Präsentation in Verbandspublikationen.

20 Ergänzungen

Alle in der Ausschreibung offenen und ergänzenden Bestimmungen sind von den betreffenden Organen (Sportkommission, Referate etc.), wenn für die Durchführung eines Bewerbes notwendig, vor Beginn desselben zu beschließen und allen Teilnehmern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Änderungen oder Ergänzungen von Bestimmungen während des Bewerbszeitraums sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

21 <u>Verstöße des Schiedsgerichts gegen Ordnungen und Ausschreibungen</u>

Sämtliche Verstöße des Schiedsgerichts gegen die Ausschreibungen und Ordnungen sind von einer der beiden beteiligten Mannschaften im Spielbericht zu vermerken.

ZVR:162636178

22 Änderungen zur Vorsaison

- 9.22
- 12.2
- 12.11